



**Satzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über die Annahme
von reinem Bauschutt
(Bauschuttannahmesatzung)
vom 30.07.2025**

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Gemeinde) erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Bedingungen und Verfahren für die Annahme, Anlieferung und Entsorgung von reinem Bauschutt auf den durch die Gemeinde Feldkirchen-Westerham bereitgestellten Annahmestelle. Ziel ist eine geordnete, sichere und umweltgerechte Entsorgung von mineralischem Bauschutt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Feldkirchen-Westerham und betrifft alle natürlichen und juristischen Personen, die Bauschutt bei der gemeindlichen Annahmestelle anliefern.

§ 3 Begriffsbestimmung

(1) Reiner Bauschutt im Sinne dieser Satzung umfasst ausschließlich mineralische Materialien wie:

- Ziegelsteine
- reiner Betonabbruch
- Fliesen und Kacheln (ohne Kleberreste)
- Dachziegel
- Mörtel- und Zementputzreste
- Waschbecken und Toiletten (ohne Gummidichtungen, Armaturen, Syphon)
- Porzellan
- Marmor
- Kalkstein
- mineralische Estriche
- Glasbausteine

(2) Nicht zum reinen Bauschutt gehören insbesondere:

- Asbesthaltige Baustoffe
- Künstliche Mineralfasern (Glaswolle/Steinwolle)
- Bitumen- und teerhaltige Abfälle z.B. Dachpappe
- Aushub und Gartenabfälle
- Gas- oder Porenbeton (Ytong)
- Metalle, Kabel- und Kabelreste
- Tapetenreste
- Hausmüll und Sperrmüll
- Holzabfälle
- Gips- und Rigipsplatten, Gipsputz
- Gußasphalt und Asphalt
- Gummidichtungen und Kunststoffe
- Dämmmaterial (Styropor/Styrodur)
- Flüssigkeiten jeglicher Art
- Sondermüll wie z.B. Farben, Lacke, Spraydosen, Gasflaschen
- Heraklith
- Kaminschutt
- Papier, Pappe und Kartonagen

§ 4 Anlieferungsbedingungen

- (1) Die Anlieferung ist nur zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes möglich.
- (2) Der Bauschutt muss sortenrein, frei von Fremdstoffen und unvermischt angeliefert werden. Bis zu 15% mineralische Anhaftungen wie z.B. mineralische Putze/Kleber/Mörtel/Dünnbettmörtel sind möglich.
- (3) Die Anlieferung ist nur in haushaltsüblichen Mengen erlaubt. Die Höchstmenge zur Abgabe beträgt ca. 250-300 Liter, entspricht 3 Schubkarren.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, Anlieferungen zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

§ 5 Gebühren

- (1) Für die Annahme von Bauschutt erhebt die Gemeinde Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Bauschuttannahme.
- (2) Die Gebühren sind bei Anlieferung zu entrichten, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 6 Haftung

- (1) Der Anlieferer haftet für sämtliche Schäden, die durch die Anlieferung von nicht ordnungsgemäß deklariertem oder schadstoffbelastetem Material entstehen.
- (2) Entstehen durch falsche Angaben zusätzliche Entsorgungskosten, werden diese dem Verursacher auferlegt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, 30.07.2025

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Johannes Zistl
Erster Bürgermeister

